Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Niederösterreich 1994/07/14 Senat-KR-93-047

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.07.1994

Rechtssatz

Wird das Fahrzeug am rechten Fahrbahnrand einer tangential in einen Platz einmündenden Nebenfahrbahn abgestellt, und zwar gegenüber dem tatsächlichen Schnittpunkt der einander kreuzenden (linken) Fahrbahnränder, dann liegt kein Verstoß gegen §24 Abs1 litd StVO vor.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at